

Reglement über die Verwendung der Kollektivmarke FMH

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die bestehende CH-Kollektivmarke Nr. P-461 607 FMH sowie alle in Zukunft hinterlegten Kollektivmarken FMH, sei dies des Akronyms FMH in Alleinstellung oder in Verbindung mit Grafik- oder sonstigen Gestaltungselementen irgendwelcher Art.

2. Zuständigkeit

Alle Fragen der operativen Markenführung liegen in der Zuständigkeit des Generalsekretariates der FMH.

Der Generalsekretär und sein Stellvertreter sind ermächtigt und beauftragt, alle zur Durchsetzung der einheitlichen Markenführung erforderlichen Entscheide und die zur Durchsetzung dieser Entscheide erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Eine allfällige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements liegt in der Kompetenz des Zentralvorstands.

3. Aussagegehalt

Die Kollektivmarke FMH kommuniziert gegenüber der Öffentlichkeit die Mitgliedschaft einer Ärztin oder eines Arztes bei der FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

Sie gewährleistet damit:

- *der Patientin oder dem Patienten*: dass die Ärztin oder der Arzt die patientenbezogenen Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch die FMH-Mitgliedschaft vorgegeben sind, erfüllt;

- *Berufskolleginnen und Kollegen*: dass die Ärztin oder der Arzt die Regeln der Kollegialität, wie sie durch die Standesordnung vorgegeben sind, respektiert;
- *dem Versicherer*: dass die Ärztin oder der Arzt die Vorgaben, wie sie sich aus der Standesordnung (Art. 3 Abs. 2 sowie Kapitel 6) ergeben, einhält;
- *den Belegarzt/Spital und dem Spital als Arbeitsgeber*: dass die Ärztin oder der Arzt die Mitgliedschaftspflichten, wie sie durch die FMH-Mitgliedschaft vorgegeben sind, erfüllt.

4. Benutzungsberechtigung

Benutzungsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

Für die Benutzung der Kollektivmarke FMH ist keine spezielle Entschädigung geschuldet.

Jede Lizenzvergabe an Nicht-Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Erlöschen der Benutzungsberechtigung

Mit Austritt oder Ausschluss aus der FMH erlischt automatisch auch das Benutzungsrecht an der Kollektivmarke FMH.

Der Zentralvorstand kann dem betroffenen Mitglied in begründeten Ausnahmefällen eine kurze Umstellungsfrist einräumen.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 16. April 1998. Es tritt mit Beschlussfassung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Bern, den 31. März 2011